

Satzung der Stadt Parchim über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)

Auf der Grundlage § 5 Absatz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) i.V.m. § 54 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V, S. 74) und des § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522, berichtigt S. 916), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des KAG vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V, S. 91), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretersitzung Parchim vom 22.06.2005 nachfolgende Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für Schüler der Schulen, für die die Stadt Parchim Schulträger ist.
- (2) Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist der § 54 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Stadt Parchim über die städtischen Schulen kostenlos ausleiht.
- (3) Entleiher ist der Personensorgeberechtigte bei nicht volljährigen Schülern oder der volljährige Schüler selbst.
- (4) Verleiher ist die Stadt Parchim als Träger der städtischen Schulen.

§ 3

Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare; Wiederbeschaffungsbeiträge

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o. ä. sind verboten.
- (2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber ist durch den Verleiher ein Mängelprotokoll zu erstellen. Das Mängelprotokoll entfällt, wenn nach Absatz 12 ein Vermerk eingetragen wurde.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben
 - am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes,
 - bei Büchern, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
 - bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme siehe Absatz 5)

- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare grundsätzlich in der ausleihenden Schule. Ausnahmsweise kann eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Schulleiter und dem Entleiher getroffen werden, die die Rückgabe zu einem späteren Zeitpunkt sichert.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Der Erstattungsbetrag ist sofort fällig. Er wird dem Entleiher vom Verleiher schriftlich mitgeteilt.
Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich.
Schuldner des Erstattungsbetrages ist der Entleiher.
- (7) Der Verlust oder Totalschaden von leihweise überlassenen Schulbüchern ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Als Beschädigungen von Leihexemplaren zählen insbesondere
- herausgerissene oder getrennte Blätter
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen
 - starke Verschmutzung.
- (9) Die Höhe des Beitrages zur Wiederbeschaffung eines nichtwiederverwendbaren Buches wird wie folgt festgelegt:

Regionalschulen und Haupt- und Realschulen

Festgebundene Schulbücher

im 1. Jahr der Nutzung	der Wiederbeschaffungspreis
im 2. Jahr der Nutzung	80 % des Wiederbeschaffungspreises
im 3. Jahr der Nutzung	60 % des Wiederbeschaffungspreises
im 4. Jahr der Nutzung	40 % des Wiederbeschaffungspreises
im 5. Jahr der Nutzung	20 % des Wiederbeschaffungspreises

Paperback-Bücher und Druckschriften

im 1. Jahr der Nutzung	90 % des Wiederbeschaffungspreises
im 2. Jahr der Nutzung	66 % des Wiederbeschaffungspreises
im 3. Jahr der Nutzung	33 % des Wiederbeschaffungspreises

Grundschulen

Festgebundene Schulbücher

im 1. Jahr der Nutzung	90 % des Wiederbeschaffungspreises
im 2. Jahr der Nutzung	70 % des Wiederbeschaffungspreises
im 3. Jahr der Nutzung	40 % des Wiederbeschaffungspreises
im 4. Jahr der Nutzung	20 % des Wiederbeschaffungspreises

Paperback-Bücher und Druckschriften

im 1. Jahr der Nutzung	60 % des Wiederbeschaffungspreises
im 2. Jahr der Nutzung	20 % des Wiederbeschaffungspreises

- (10) Bei Schulbüchern, deren Nutzungszeit durch unsachgemäße Handhabung eingeschränkt wurde, wird die Höhe des Betrages zur Wiederbeschaffung wie folgt festgelegt:

Regionalschulen und Haupt- und Realschulen

	Nachnutzungsdauer noch		
	1 Jahr	2 Jahre	
<u>Festgebundene Schulbücher</u>			
im 1. Jahr der Nutzung	50 %	33 %	des Wiederbeschaffungspreises
im 2. Jahr der Nutzung	35 %	23 %	des Wiederbeschaffungspreises
im 3. Jahr der Nutzung	30 %	20 %	des Wiederbeschaffungspreises
im 4. Jahr der Nutzung	20 %		des Wiederbeschaffungspreises
<u>Paperback-Bücher und Druckschriften</u>			
im 1. Jahr der Nutzung	45 %	33 %	des Wiederbeschaffungspreises
im 2. Jahr der Nutzung	33 %		des Wiederbeschaffungspreises

Grundschulen

<u>Festgebundene Schulbücher</u>			
im 1. Jahr der Nutzung	45 %	33 %	des Wiederbeschaffungspreises
im 2. Jahr der Nutzung	35 %	23 %	des Wiederbeschaffungspreises
im 3. Jahr der Nutzung	20 %	23 %	des Wiederbeschaffungspreises
<u>Paperback-Bücher und Druckschriften</u>			
im 1. Jahr der Nutzung	30 %	20 %	des Wiederbeschaffungspreises
im 2. Jahr der Nutzung	10 %		des Wiederbeschaffungspreises

- (11) Leihweise überlassene Schulbücher, deren Nutzungszeit verkürzt ist, sind vom Verleiher mit einem Vermerk zu versehen.
- (12) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin beim Schüler verbleiben.

§ 4 Vollstreckung

Die Herausgabe des Leihgegenstandes und die Beitreibung des Erstattungsbeitrages erfolgen im Wege der öffentlichen Vollstreckung nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Für den Rechtsweg gilt §14 Abs.2 KAG

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Parchim, den 23.06.2005

Rolly
Bürgermeister